

# Satzung des Schulverein der Schule Bindfeldweg e.V. vom 23.10.2023

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule Bindfeldweg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss der Eltern, Lehrkräfte der Schule, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Hierzu werden insbesondere die schulischen Anliegen unterstützt, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. Bsp. Spielgeräte für den Schulhof, Teil- oder Vollfinanzierung von Schulveranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Bindfeldweg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die Mittel für seine gemeinnützigen Zwecke erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Überschüsse aus Veranstaltungen,
3. Stiftungen und Spenden

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Beitrag ist – sofern nicht anders vereinbart – jährlich im Voraus zu entrichten.

(4) Für die Beitragszahlung soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Einzugsvollmacht erteilt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vollzogen werden.
- (2) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes enden dessen sämtliche Rechte an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a. länger als drei Monate mit seinem Beitrag rückständig ist und auch innerhalb der in einer Mahnung gesetzten Frist nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
  - b. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Beisitzer

Die Erweiterung des fünfköpfigen Vorstands um höchstens zwei ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder kann die Hauptversammlung beschließen. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern in der Person eines Vorstandsmitgliedes ist nur im Wege der Satzungsänderung möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Endigt das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzt der Vorstand sich durch Zuwahl; die zugewählten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ehrenamtlich bei der Erledigung der Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Nachgewiesene Ausgaben werden ihnen auf Antrag erstattet. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. und 2. Vorsitzende anwesend sind.

## **§ 7 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer**

- (1) In den ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. In den geraden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Beisitzer gewählt.
- (2) In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt, der dem Vorstand nicht angehören darf.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, der Kassenwart wird für ein Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Kassenprüfers ist unmittelbare Wiederwahl zulässig. Die Gewählten bleiben bis zu den neuen Wahlen im Amt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie alles zu veranlassen, was zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks und zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins erforderlich ist.

(2) Einzelausgaben in Höhe eines Betrages

- a. bis zu € 500.- tätigt der Kassenwart in eigener Zuständigkeit.
- b. zwischen € 500.- und € 2.000.- dürfen nur mit Einverständnis des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden getätigt werden.
- c. ab € 2.000.- und mehr dürfen nur mit Einverständnis der Mitgliederversammlung getätigt werden.

(3) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes Protokoll zu führen, das in der nächsten Mitgliederversammlung oder Sitzung des Vorstandes zu verlesen ist. Die Richtigkeit ist durch einen Vorsitzenden zu bescheinigen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 10 Mitgliederversammlung, Hauptversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung per Email an die Mitglieder spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden eröffnet. Zu Beginn jeder Versammlung bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(4) Mindestens alle zwei Jahre findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Sie hat u.a. die Aufgabe,

- a. die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und
- b. den Bericht des Kassenprüfers für den Zeitraum seit der letzten Hauptversammlung entgegenzunehmen,
- c. die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
- d. den Vorstand und einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, zu wählen.

(5) Alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Schriftführer hat über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.



### **§ 11 Kassenprüfung**

Der Kassenprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Er kann in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen. Der nächsten Hauptversammlung ist mündlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer hat die Entlastung des Kassenvorgängers – insoweit auch die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung mitzuteilen, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

### **§ 12 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Änderungen der Satzung einschließlich der Zweckbestimmung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit einer Frist von vier Wochen eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese geänderte Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 23.10.2023 in Kraft. Sollte das Registergericht Eintragungshindernisse sehen, wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung zu deren Beseitigung durch Beschluss zu ändern. Die Mitglieder sind von einer solchen Änderung der Satzung unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt entsprechend, soweit das zuständige Finanzamt Hindernisse für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig sieht.